

HFS Dornach

Ausbildungsreglement

Sozialpädagogik HF

vom 4. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	5
2. Aufnahmebedingungen.....	6
3. Aufnahmeprüfung	7
4. Aufnahme in den Ausbildungsgang.....	8
5. Organisation und Verbindlichkeiten.....	9
6. Finanzielle Leistungen.....	12
7. Diplom.....	12

1. Allgemeines

5

Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt für die Ausbildungsgänge, die zur Erteilung des Diploms in Sozialpädagogik HF führen. Die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben auf der Ebene des Bundes und der subventionsgebenden Kantone liegen diesem Ausbildungsreglement zugrunde.
Ausbildungsauftrag	Die HFHS – Höhere Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie führt auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn, den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons sowie dem genehmigten Rahmenlehrplan «dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF» zu einem Abschluss in Sozialpädagogik.
Gliederung der Ausbildung	Die dreijährige Ausbildung setzt keine berufsspezifische Vorbildung voraus. Die verkürzte Ausbildung für Personen mit berufsspezifischer Vorbildung dauert zwei Jahre. Die Studierenden sind während ihrer Ausbildungszeit mindestens 50% im Bereich Sozialpädagogik tätig. Es wird ein Anstellungsumfang von maximal 60% empfohlen.
Durchführung der Ausbildung	Über den Start eines neuen Ausbildungsganges entscheidet die Leitung der HFHS zusammen mit dem Vorstand des Vereins für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik (Rechtsträger).

2. Aufnahmebedingungen

dreijährige Ausbildung

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

Für die Zulassung zur Ausbildung müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein gymnasialer Maturitätsausweis oder Fachmaturitätsausweis, ein eidg. anerkannter Fachmittelschulabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Abschluss (auch der integrativen Fachmittelschule IMS F)
- Bestandenes Aufnahmeverfahren an der HFHS
- Vorpraktikum: Nachweis von Praxiserfahrung im Arbeitsfeld Sozialpädagogik von mindestens 400 Stunden (mind. 70%-Anstellung ohne Unterbruch). Für Personen mit rein schulischer Vorbildung verlängert sich diese auf mindestens 800 Stunden (mind. 70%-Anstellung)
- Mindestalter: Im Jahr der Aufnahmeprüfung muss das 20. Lebensjahr vollendet werden.

zweijährige, verkürzte Ausbildung:

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

Für die Zulassung zur Ausbildung müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachperson Betreuung oder einschlägiger eidgenössischer Fachausweis / einschlägiges eidgenössisches Diplom: zum Beispiel Arbeitsagogik, psychiatrische Pflege, Migrationsfachperson, Sozialbegleitung
- Bestandenes Aufnahmeverfahren an der HFHS
- Mindestalter: Im Jahr der Aufnahmeprüfung muss das 20. Lebensjahr vollendet werden.

Gesuch Äquivalenz

Bewerbende, die die formalen Bedingungen zur Zulassung zum Aufnahmeverfahren an der HFHS nicht erfüllen, können ein schriftliches Gesuch um Äquivalenzanerkennung stellen. Dieses wird von einer Kommission, die vom Vorstand des Rechtsträgers eingesetzt wird, geprüft. Gegen den Entscheid der Äquivalenzkommission besteht keine Rekursmöglichkeit. Äquivalenzgesuche müssen spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss zur Aufnahmeprüfung eingereicht werden.

**Gebühr Gesuch
Äquivalenz**

Die Gebühr für die Bearbeitung des Äquivalenzgesuches beträgt Fr. 200.-. Meldet sich die Person zur Aufnahmeprüfung an, wird die Gebühr angerechnet.

7

3. Aufnahmeprüfung

Anmeldetermin

Der Anmeldeschluss zur Aufnahmeprüfung wird mindestens vier Monate im Voraus bekanntgegeben. Über die Berücksichtigung verspäteter Anmeldungen entscheidet die Leitung der HFHS.

Anmeldung

Mit der Anmeldung werden folgenden Unterlagen eingereicht:

- tabellarischer Lebenslauf
- biographischer Bericht
- Motivationsschreiben
- Nachweis berufliche oder schulische Ausbildung (siehe Kapitel 2)
- Vorpraktikum: Beurteilung Berufseignung durch die Praxis (nur dreijährige Ausbildung), sofern bereits absolviert
- Arbeitszeugnisse
- Weitere Unterlagen können von der Aufnahmekommission festgelegt werden.

**Aufnahme-
kommission**

Die Aufnahmekommission wird von der Leitungskonferenz der HFHS eingesetzt. Sie entscheidet über das Bestehen/Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Ihr gehören Dozierende der HFHS und Experten und Expertinnen der Praxis an.

**Aufnahme-
prüfung**

Die Aufnahmeprüfung besteht aus:

- einer schriftlichen Arbeit (2-4 Seiten); die Arbeit wird inhaltlich und sprachlich bewertet
- einer beobachteten Gruppenarbeit
- einem Einzelgespräch mit einer dozierenden Person der HFHS und einem Experten oder einer Expertin der Praxis.

Bestandene Aufnahmeprüfungen anderer Höherer Fachschulen für Sozialpädagogik werden in der Regel nicht anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der HFHS.

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Bei Nichtbestehen hat die geprüfte Person Anspruch auf ein Gespräch.

Gegen den Entscheid des Nichtbestehens kann ohne Kostenfolge innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Rekurskommission der HFHS erhoben werden. Wird die Einsprache abgewiesen, kann beim SBFI Beschwerde erhoben werden.

Gültigkeit des Prüfungsent Scheides

Der positive Prüfungsentscheid gilt längstens bis zu dem Ausbildungsgang, der drei Jahre später startet.

Gebühr Aufnahmeprüfung

Fr. 200.-, fällig mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Bei einer allfälligen Abmeldung nach Anmeldeschluss wird der Betrag nicht zurückerstattet.

4. Aufnahme in den Ausbildungsgang

Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze wird von der Leitung der HFHS unter Einbezug der Leitungskonferenz festgelegt.

Aufnahme in den Ausbildungsgang

Soweit genügend Studienplätze vorhanden sind, wird in den Ausbildungsgang aufgenommen (kumulative Voraussetzungen):

- wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
- wer eine Anstellung in einer von der SPAS (Schweizerische Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich) anerkannten Praxisinstitution hat (mind. 50%, empfohlen max. 60%),
- wer den Ausbildungsvertrag mit der Praxisausbildungsinstitution unterschrieben und bei der HFHS eingereicht hat,
- wer mittels Strafregisterauszug oder durch Bestätigung der Praxisausbildungsinstitution und durch Selbstdeklaration nachweist, dass keine mit der Berufsausübung unvereinbaren laufenden Verfahren oder Verurteilungen gegen ihn vorliegen,
- dessen Finanzierung der Ausbildung gemäss HFSV (Höhere Fachschulvereinbarung) geregelt ist (Ausnahmen können von der Leitung HFHS bewilligt werden).

Vergabe der Ausbildungsplätze	Die Plätze werden nach Eingang der vollständigen Unterlagen vergeben. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Wer trotz bestandener Prüfung und Vorliegen des Ausbildungsvertrages aus Platzgründen nicht aufgenommen werden kann, dem wird für das Folgejahr unter der Voraussetzung der erneuten, rechtzeitigen Einreichung der Unterlagen ein Ausbildungsplatz zugesichert.
Ausnahmeregelungen für die Aufnahme	Der Anteil der Studierenden mit Äquivalenzanerkennung darf 20% pro Ausbildungskurs nicht übersteigen.
Aufnahme in den laufenden Ausbildungsgang	Aufnahmen in einen laufenden Kurs sind nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches und nur sofern Platz vorhanden ist, möglich. Die Verfahrensweise ist im Papier «Anerkennung informell oder formal erworbener Kompetenzen» festgehalten.

5. Organisation und Verbindlichkeiten

Ausbildungsbeginn	Ausbildungsbeginn ist jeweils im August. Die dreijährige Ausbildung wird jährlich angeboten. Die verkürzte Ausbildung wird in der Regel alle zwei Jahre angeboten.
Verbindlichkeit der Teilnahme an der Ausbildung	Sobald der Ausbildungsvertrag von Bewerbenden, Praxisausbildungsinstitution und HFHS unterschrieben ist, gilt die Teilnahme an der Ausbildung seitens der Bewerbenden als verbindlich. Ist die definitive Aufnahme bestätigt, wird die/der Studierende bei einer Abmeldung nach dem 15. Mai kostenpflichtig für das erste Semester.
Teilnahme am Unterricht	Der Besuch der Unterrichtstage und der Studienwochen ist obligatorisch.
Unterrichtstage	Der Unterricht findet an zwei Tagen pro Unterrichtswoche und zusätzlich während zwei bis drei Studienwochen pro Ausbildungsjahr statt.
Absenzen	Es gilt die Absenzenregelung der HFHS. Für Abwesenheiten von mehr als 10% müssen Kompensationsleistungen erbracht werden. Abwesenheiten von mehr als 20% der dozierenden-

leiteten Stunden führen zum Abbruch der Ausbildung. Ausnahmeregelungen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die Leitung der HFHS bewilligt werden.

berufspraktische Ausbildung	Bedingungen für die Praxisanbietenden sind in den «Leitlinien Praxisausbildung HF» geregelt.
Datenschutz/Geheimhaltungspflicht	Informationen, welche die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen erhalten und die sich auf Klienten und Klientinnen bzw. deren Angehörige beziehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Versicherungen	Der Abschluss von Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist Sache der Studierenden.
Ausbildungsunterbruch	In der Regel kann die Ausbildung nicht unterbrochen werden. In Ausnahmefällen kann die Leitung einen einmaligen Unterbruch bewilligen. Es besteht allerdings kein Anspruch auf einen Platz in einem Folgejahr.
Unterbruch Praxisausbildung / fehlende Praxiszeit	Dauert ein Unterbruch der Praxisausbildung länger als 4 Monate, muss die Ausbildung abgebrochen werden. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch die Leitung HFHS bewilligt werden. Unterbrüche in der Praxisausbildung von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Wochen pro Ausbildungsjahr müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung nachgeholt werden. Das Diplom wird erst abgegeben, wenn die fehlende Praxiszeit erfolgreich nachgeholt und von der Praxisausbildungsinstitution schriftlich bestätigt wurde.
Schwangerschaft	Es gelten die Kompensationsanforderungen gemäss Absenzenreglement. Die Praxisausbildung kann für vier Monate unterbrochen werden. Ausnahmeregelungen können auf schriftlichen Antrag durch die Leitung der HFHS bewilligt werden.
Krankheitsabsenzen	Es gelten die Kompensationsanforderungen gemäss Absenzenreglement. Führt Krankheit zu einer Absenz von mehr als vier Monaten muss in der Regel das entsprechende Ausbildungsjahr wiederholt werden. Ausnahmeregelungen können auf schriftli-

chen Antrag durch die Leitung der HFHS bewilligt werden. Längere Fehlzeiten in der Praxis werden kumuliert.

Wechsel der Praxisausbil- dungsinstitution

Während der Ausbildung kann höchstens einmal von einer Praxisausbildungsinstitution zu einer anderen gewechselt werden. Die Verantwortlichen für den HF-Ausbildungsgang müssen in den Prozess einbezogen werden.

Erfolgt der Wechsel aufgrund einer Kündigung durch die Praxisausbildungsinstitution, wird die Weiterführung der Ausbildung auf schriftlichen Antrag der Studierenden neu überprüft. Kann die Ausbildung weitergeführt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem normalen Wechsel der Praxisstelle. Zeit, während der aufgrund des Wechsels der Praxisausbildungsinstitution nicht gearbeitet werden konnte (z.B. bei einer Freistellung) gilt als fehlende Praxiszeit, die entsprechend den Regelungen betreffend Unterbrüche kompensiert werden muss.

Der/die Studierende muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Arbeit in der ersten Praxisausbildungsinstitution einen neuen Ausbildungsvertrag bzw. eine schriftliche Zusicherung für einen Ausbildungsvertrag in einer neuen Institution vorlegen. Dauert der Unterbruch in der Praxis länger als vier Monate, kann die Ausbildung nicht mehr weitergeführt werden.

Anerkennung als Praxisausbil- dungsinstitution

Die Praxisausbildungsinstitution muss als solche von einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik HF in der deutschen Schweiz anerkannt sein. Die jeweils aktuellen Grundlagen für die gemeinsame Anerkennung als Praxisausbildungsinstitution sind auf den Websites der Ausbildungsstätten publiziert.

Die Praxisausbildenden verfügen über die notwendige fachliche Ausbildung und Berufserfahrung (vgl. Leitlinien Praxis). Sie verfügen über eine zusätzliche Qualifikation als Praxisausbildende HF oder sind bereit, während des ersten Jahres der Begleitung der Studierenden eine solche abzuschliessen.

Kontakt mit der HFHS

Die Praxisausbildenden treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der HFHS zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch und zur vertieften Auseinandersetzung mit der Aufgabe.

6. Finanzielle Leistungen

Studienkosten	Die Kosten für die gesamte Ausbildung werden vom Vorstand des Vereins für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik auf Antrag der Leitung HFHS festgelegt. Die Beiträge von Seiten der Studierenden sind im Voraus fällig und werden in der Regel semesterweise entrichtet.
Vorzeitiger Austritt	Bei vorzeitigem Austritt ist die Studiengebühr für das angebrochene Semester zu entrichten.
Kosten für besondere Veranstaltungen	Für besondere Veranstaltungen (Exkursionen, Besuch von Tagungen, Studienwochen) werden die zusätzlichen Kosten von den Studierenden getragen. Die Ausbildungsstätte kann sich an den Kosten beteiligen.

7. Diplom

Erteilung des Diploms	Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung an der HFHS wird mit dem Diplom als Sozialpädagogin HF/ Sozialpädagoge HF bestätigt. Absolvierende sind berechtigt, sich dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF zu nennen.
Gebühr Diplomabschluss	Fr. 150.-

Diese Regelungen wurden vom Vorstand an seiner Sitzung vom 4. November 2022 verabschiedet, treten per 1. August 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. November 2019. Aktualisierung der Frist für das Einreichen von Äquivalenzgesuchen am 3. Mai 2024.

Verein für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik

Dornach, 4. November 2022

Der Präsident

ein Vorstandsmitglied

Martin Kreiliger

Daniel Urech